

Satzung Kulturbahnhof Weiterstadt e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kulturbahnhof Weiterstadt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Weiterstadt.
3. Der Verein ist auf dem Registerblatt VR 83826 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein arbeitet zum Wohle kulturinteressierter Menschen. Er verfolgt unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des §52 Abs. I Nr. 5 AO.
2. Weggefallen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) Die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen.
 - b.) Der Förderung des kulturellen Austauschs, u.a. durch Koordination geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Weiterstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
4. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke benutzt der Verein u.a. Räume des Weiterstädter Bahnhofs, welche ihm vom Caritasverband Darmstadt e.V. vertraglich überlassen werden. Dieses ist Ausgangspunkt des sozialen und kulturellen Miteinanders.
5. Darüber hinaus kann der Verein andere juristische Personen oder Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit deren Zwecke und Ziele denen des Vereins entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO).

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Organisationen des geselligen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie Behörden können korporative Mitglieder werden. Sie müssen willens sein, die Vereinszwecke zu fördern. In der Mitgliederversammlung haben sie jedoch wie jedes andere Mitglied nur eine Stimme.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von 12 Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Übernahme von Vereinsämtern und -funktionen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) Der Vorstand
 - b.) Der Beirat
 - c.) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen/Sprechern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten jeweils einzeln.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Im Falle eines dauerhaft ausbleibenden Konsens innerhalb des Vorstands bezüglich einer Streitfrage, die für die Führung der Geschäfte des Vereins wesentlich ist, ist die Mitgliederversammlung zu befragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt dann als verbindlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Geschäfte ehrenamtlich aus.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, daß diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 8 Beirat

1. In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Mitglieder des Kulturvereins berufen, die an der Arbeit des Kulturvereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vorschläge erarbeiten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen.

3. Innerhalb des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Sprecherin/den Sprecher unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich angegebene Adresse / E-Mailadresse gerichtet ist. Einladungen via E-Mail sind dem Brief gleichgesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer, die/der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/Angestellter des Vereins ist, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu überprüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a.) Aufgaben des Vereins
 - b.) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
 - c.) Beteiligung an Gesellschaften
 - d.) Aufnahme von Darlehen ab 2000.- €
 - e.) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)

f.) Satzungsänderungen

g.) Auflösung des Vereins

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.